

Allgemeine Vertragsbedingungen für den Verkauf/die Nutzung einer App

Allgemeine Vertragsbedingungen

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

(1) Für im Rahmen des Kauf-/Nutzungsvertrages vereinbarte Dienstleistungen der App der SUP2U gelten im unternehmerischen Verkehr ausschließlich diese Allgemeinen Vertragsbedingungen, soweit nichts anderes vereinbart ist. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die SUP2U nicht ausdrücklich widerspricht.

(2) Auch wenn beim Abschluss gleichartiger Verträge hierauf nicht nochmals hingewiesen wird, gelten ausschließlich die Allgemeinen Vertragsbedingungen der SUP2U in ihrer bei Abgabe der Erklärung des Bestellers unter [www. SUP2U.de/agb](http://www.SUP2U.de/agb) abrufbaren Fassung, es sei denn, die Vertragspartner vereinbaren schriftlich etwas anderes.

(3) Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten nur §§ 3, 4, 7 Abs. 1–3 und 14; im Übrigen gelten die gesetzlichen Regeln.

§ 2 Vertragsschluss

Angebote der SUP2U sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn, das Angebot ist schriftlich als bindend bezeichnet. Eine rechtliche Bindung kommt nur durch beiderseits unterzeichneten Vertrag oder durch schriftliche Auftragsbestätigung der SUP2U oder durch Gestattung des Herunterladens der App oder Zugang über die Homepage der SUP2U zur Web – App von SUP2U durch den Käufer/Nutzer zustande, außerdem dadurch, dass die SUP2U nach der Bestellung mit der Leistungserbringung beginnt. Sie kann schriftliche Bestätigungen der mündlichen Vertragserklärungen des Bestellers verlangen.

§ 3 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

(1) Gegenstand dieser Vertragsbedingungen sind nur die Bereitstellung und Nutzung der App sowie die Einräumung der Nutzungsrechte nach § 4 in dem Rahmen, wie nicht gegen Gesetze und die guten Sitten verstoßen wird.

(2) Der Besteller hat vor Vertragsabschluss überprüft, dass die Spezifikation der App seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht. Ihm sind die wesentlichen Funktionsmerkmale und -bedingungen der App bekannt, auch die Gefahren, die mit der Nutzung dieser App für ihn persönlich und für Dritte verbunden sind.

(3) Maßgebend für Umfang, Art und Qualität der Lieferungen und Leistungen ist der beiderseits unterzeichnete Vertrag oder die Auftragsbestätigung der SUP2U bzw. die Nutzung durch das

Herunterladen oder Zugang über die Homepage der SUP2U zur Web – App von SUP2U. Sonstige Angaben oder Anforderungen werden nur Vertragsbestandteil, wenn die Vertragspartner dies schriftlich vereinbaren oder die SUP2U sie schriftlich bestätigt hat. Nachträgliche Änderungen des Leistungsumfangs bedürfen der schriftlichen Vereinbarung oder der schriftlichen Bestätigung durch die SUP2U.

(4) Produktbeschreibungen, Darstellungen, Testprogramme usw. sind Leistungsbeschreibungen, jedoch keine Garantien. Eine Garantie bedarf der schriftlichen Erklärung durch die Geschäftsleitung der SUP2U.

(5) Der Besteller erhält die App aus bestehenden App-Stores oder über den Zugang über die Homepage der SUP2U zur Web – App von SUP2U. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellprogramms.

(6) Die SUP2U erbringt alle Lieferungen und Leistungen nach dem Stand der Technik. Es besteht kein Anspruch auf regelmäßige oder einmalige Updates.

§ 4 Rechte des Bestellers an der App

(1) Die App ist rechtlich geschützt. Das Urheberrecht, Patentrechte, Markenrechte und alle sonstigen Leistungsschutzrechte an der App sowie an sonstigen Gegenständen, die die SUP2U dem Besteller im Rahmen der Vertragsanbahnung und -durchführung überlässt oder zugänglich macht, stehen im Verhältnis der Vertragspartner ausschließlich der SUP2U zu. Soweit die Rechte Dritten zustehen, hat die SUP2U entsprechende Verwertungsrechte.

(2) Der Besteller ist nur berechtigt, mit der App eigene Daten selbst für eigene Zwecke zu verarbeiten. Alle Datenverarbeitungsgeräte (zB. Festplatten und Zentraleinheiten), auf die die App ganz oder teilweise, kurzzeitig oder auf Dauer kopiert oder übernommen wird, müssen sich in Räumen des Bestellers oder dessen Sphäre wie zum Beispiel einem Cloud – Service befinden und in seinem unmittelbaren Besitz stehen. Weitere vertragliche Nutzungsregeln (z.B. die Beschränkung auf eine Anzahl von Arbeitsplätzen oder Personen) sind technisch einzurichten und praktisch einzuhalten. Die SUP2U räumt dem Besteller hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht ein. Für die Dauer des Nutzungsrechts gilt § 13.

(3) Der Besteller darf Schnittstelleninformationen der App nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompileieren und erst dann, wenn er schriftlich die SUP2U von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Schnittstelleninformationen gebeten hat. Für alle Kenntnisse und Informationen, die der Besteller über die App im Rahmen des Dekompilierens bekommt, gilt § 14. Vor jeder Einschaltung von Dritten verschafft er der SUP2U eine schriftliche Erklärung des Dritten, dass

dieser sich unmittelbar der SUP2U gegenüber zur Einhaltung der in §§ 4 und 14 festgelegten Regeln verpflichtet.

(4) Alle anderen Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, der Gebrauch der App durch und für Dritte (z.B. durch Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung der SUP2U nicht erlaubt.

(5) Vertragsgegenstände, Unterlagen, Vorschläge, Testprogramme usw. der SUP2U, die dem Nutzer vor oder nach Vertragsabschluss zugänglich werden, gelten als geistiges Eigentum und als Geschäfts- und Betriebsgeheimnis der SUP2U. Sie dürfen ohne schriftliche Gestattung der SUP2U nicht in gleich welcher Weise genutzt werden und sind nach § 14 geheim zu halten.

(6) An einer geänderten, erweiterten oder neu erstellten App erwirbt der Besteller dieselben Rechte wie an der Standard - App.

(7) Der Besteller und Nutzer stimmt zu, dass seine Daten von der SUP2U gespeichert, erhalten und verwendet sowie weitergegeben werden können, einen Anspruch auf Speicherung oder Erhalt seiner Daten hat er nicht.

§ 5 Leistungszeit, Verzögerungen, Leistungsort

(1) Angaben zu Liefer- und Leistungszeitpunkten sind unverbindlich, es sei denn, sie sind seitens der SUP2U schriftlich als verbindlich bezeichnet. Die SUP2U kann Teilleistungen erbringen, soweit die Lieferungen für den Besteller sinnvoll nutzbar sind.

(2) Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich um den Zeitraum, in welchem sich der Besteller in Zahlungsverzug aus dem Vertrag befindet und um den Zeitraum, in dem die SUP2U durch Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, an der Lieferung oder Leistung gehindert ist, sowie um eine angemessene Anlaufzeit nach Ende des Hinderungsgrundes. Zu diesen Umständen zählen auch höhere Gewalt und Arbeitskampf. Fristen gelten auch um den Zeitraum als verlängert, in welchem der Besteller vertragswidrig eine Mitwirkungsleistung nicht erbringt, z.B. eine Information nicht gibt, einen Zugang nicht schafft, eine Beistellung nicht liefert oder Mitarbeiter nicht zur Verfügung stellt.

(3) Vereinbaren die Vertragspartner nachträglich andere oder zusätzliche Leistungen, die sich auf vereinbarte Fristen auswirken, so verlängern sich diese Fristen um einen angemessenen Zeitraum.

(4) Mahnungen und Fristsetzungen des Nutzers bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform. Eine Nachfrist muss angemessen sein. Eine Frist von weniger als zwei Wochen ist nur bei besonderer Eilbedürftigkeit angemessen.

(5) Leistungsort von Dienstleistungen ist der Ort, an dem die Dienstleistung zu erbringen ist. Im Übrigen ist für alle Leistungen aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag der Sitz der SUP2U der Leistungsort.

§ 6 Vertragsbindung und Vertragsbeendigung

(1) Jede Beendigung des weiteren Leistungsaustausches muss stets unter Benennung des Grundes und mit angemessener Fristsetzung zur Beseitigung (üblicherweise zumindest zwei Wochen) angedroht werden und kann nur binnen zwei Wochen nach Fristablauf erklärt werden. In den gesetzlich angeordneten Fällen (vgl. § 323 Abs. 2 BGB) kann die Fristsetzung entfallen. Wer die Störung ganz oder überwiegend zu vertreten hat, kann die Rückabwicklung nicht verlangen.

(2) Alle Erklärungen in diesem Zusammenhang bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Vergütung, Zahlung

(1) Die vereinbarte Vergütung ist nach dem Erwerb der App und Eingang der Rechnung beim Nutzer ohne Abzug fällig und innerhalb von 14 Tagen zahlbar.

(2) Fahrtkosten, Spesen, Zubehör, Versandkosten und Telekommunikationskosten sind zusätzlich nach Aufwand zu vergüten. Zusätzliche vom Besteller verlangte Leistungen (z.B. Beratung und Unterstützung bei der App - Installation und - Nutzung) werden nach der jeweils aktuellen Preisliste der SUP2U in Rechnung gestellt.

(3) Zu allen Preisen kommt die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer (derzeit 19%) hinzu.

(4) Der Besteller kann nur mit von der SUP2U unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen, dies nur bis zu einer Höhe von 1000.-€. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Besteller Ansprüche aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der SUP2U an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Besteller nicht zu.

§ 8 Pflichten des Nutzers

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, die App der SUP2U unverzüglich ab Lieferung oder ab Zugänglichmachung entsprechend den handelsrechtlichen Regelungen (§ 377 HGB) fachkundig zu untersuchen und erkannte Mängel unverzüglich schriftlich unter genauer Beschreibung des Fehlers zu rügen. Der Nutzer testet gründlich jedes Modul auf Verwendbarkeit in der konkreten Situation, bevor er mit der produktiven

Nutzung beginnt. Dies gilt auch für Apps und Programme, die der Nutzer im Rahmen der Gewährleistung und eines Pflegevertrages bekommt.

(2) Der Nutzer trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die App ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Dokumentation der Softwarenutzung, Störungsdiagnose, regelmäßige Prüfung der Ergebnisse, Notfallplanung). Es liegt in seiner Verantwortung, die Funktionsfähigkeit der Arbeitsumgebung der App sicherzustellen.

§ 9 Sachmängel

(1) Die App hat die vereinbarte Beschaffenheit und eignet sich für die vertraglich vorausgesetzte, bei fehlender Vereinbarung für die gewöhnliche Verwendung. Sie genügt dem Kriterium praktischer Tauglichkeit und hat die bei Apps dieser Art übliche Qualität; sie ist jedoch nicht fehlerfrei. Eine Funktionsbeeinträchtigung der App, die aus Hardwaremängeln, Umgebungsbedingungen, Fehlbedienung, Fehlprogrammierung o.ä. resultiert, ist kein Mangel. Eine unerhebliche Minderung der Qualität bleibt unberücksichtigt.

(2) Bei Sachmängeln kann die SUP2U zunächst nacherfüllen, sofern dies zumutbar ist. Die Nacherfüllung erfolgt nach Wahl der SUP2U durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung von Software oder einer App, die den Mangel nicht hat, oder dadurch, dass die SUP2U Möglichkeiten aufzeigt, die Auswirkungen des Mangels zu vermeiden. Wegen eines Mangels sind zumindest drei Nachbesserungsversuche hinzunehmen. Eine gleichwertige neue Programmversion oder die gleichwertige vorhergehende Programmversion ohne den Fehler ist vom Nutzer zu übernehmen. Die Installation von Software (Patches oder neue Versionen/Updates) ist Aufgabe des Nutzers.

(3) Der Nutzer unterstützt die SUP2U bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, die SUP2U umfassend informiert und ihr die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Die SUP2U kann die Mängelbeseitigung nach ihrer Wahl vor Ort oder in ihren Geschäftsräumen durchführen. Die SUP2U kann Leistungen auch durch Fernwartung erbringen. Der Besteller hat auf eigene Kosten für die erforderlichen technischen Voraussetzungen zu sorgen und der SUP2U

nach entsprechender vorheriger Ankündigung, elektronischen Zugang zur App zu gewähren.

(4) Die SUP2U kann Mehrkosten daraus verlangen, dass die App verändert, außerhalb der vorgegebenen Umgebung eingesetzt oder falsch bedient wurde. Sie kann Aufwendungsersatz verlangen, wenn kein Mangel gefunden wird und der Nutzer die Mangelrüge nicht ohne Fahrlässigkeit erhoben hatte. Die Beweislast liegt beim Nutzer. § 254 BGB gilt entsprechend.

(5) Wenn die SUP2U die Nacherfüllung endgültig verweigert oder diese endgültig fehlschlägt oder dem Nutzer/Besteller nicht zumutbar ist, kann der Nutzer im Rahmen des § 6 entweder vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung angemessen herabsetzen und zusätzlich noch Schadensersatz oder Aufwendungsersatz in Höhe von maximal den an SUP2U geleisteten Zahlungen für die Nutzung für ein Jahr verlangen. Die Ansprüche verjähren nach § 12.

§ 10 Rechtsmängel

(1) Die SUP2U gewährleistet, dass der vertragsgemäßen Nutzung der SUP2U - APP durch den Nutzer keine Rechte Dritter entgegenstehen. Eine Haftung der SUP2U besteht nicht.

(2) Der Nutzer unterrichtet die SUP2U unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z.B. Urheber- oder Patentrechte) an der App geltend machen. Die SUP2U unterstützt den Besteller bei dessen Verteidigung gegen die Angriffe des Dritten durch Beratung und Information.

(3) § 9 Abs. 2, 4, 5 gelten entsprechend.

§ 11 Haftung

(1) Für unmittelbare und mittelbare Schäden sowie Folgeschäden oder einen möglichen entgangenen Gewinn durch technische Probleme und Störungen innerhalb des Internets, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, übernimmt die SUP2U keine Haftung.

(2) Die SUP2U haftet bei fahrlässiger Verletzung geringer Vertragspflichten nicht. Dies gilt nicht in allen Fällen von Personenschäden und nach Maßgabe des Produkthaftungsgesetzes.

Für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn haftet sie nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In diesem Fall ist ihre Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden beschränkt, max. auf 100 % der jährlichen Miete für die App, maximal in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. Bei unmittelbaren Schäden haftet sie nur bis zu einer Höchstgrenze von einem Jahresbetrag der an SUP2U geleisteten Zahlungen.

(3) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht (Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren

Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet) haftet die SUP2U in Höhe des typischen und bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schadens, höchstens jedoch mit EUR 100,00 je Schadensfall und EUR 1200.- für alle Schadensfälle aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag insgesamt (bis zu maximal einem Jahresbetrag der Zahlung an SUP2U).

(4) Der SUP2U bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Nutzer hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Abwehr von Schadsoftware jeweils nach dem aktuellen Stand der Technik.

(5) Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Regelungen bis zur einer Höchstgrenze von einem Jahresbetrag der Leistung an SUP2U.

(6) Verstößt der Nutzer mit der Nutzung der App gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten, so haftet er der SUP2U gegenüber auf Ersatz aller hieraus entstehenden direkten und indirekten Schäden sowie der Folgeschäden und einem möglichen ihr entgangenen Gewinn, also auch für Vermögensschäden. Darüber hinaus verpflichtet sich der Nutzer, die SUP2U von Ansprüchen Dritter – gleich welcher Art – freizustellen, die aus der Rechtswidrigkeit seiner Handlungen bei der Nutzung resultieren. Die Freistellungsverpflichtung umfasst auch die Verpflichtung, die SUP2U von Rechtsverteidigungskosten (z.B. Gerichts- und Anwaltskosten) vollständig freizustellen.

(7) Die SUP2U haftet für die Weitergabe von Daten und einem damit möglicherweise verbundenen Rechtsverstoß (z. B. gegen Datenschutz) nicht.

(8) Die SUP2U ist nicht verpflichtet, übermittelte oder gespeicherte fremde Informationen zu überwachen oder nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Verpflichtungen zur Entfernung oder Sperrung der Nutzung von Informationen nach den allgemeinen Gesetzen bleiben hiervon unberührt. Eine diesbezügliche Haftung ist jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Kenntnis einer konkreten Rechtsverletzung durch SUP2U möglich. Bei Bekanntwerden von entsprechenden Rechtsverletzungen wird SUP2U diese Inhalte, aber auch Inhalte, die gegen die Firmenphilosophie von SUP2U verstoßen, nach eigener Entscheidung umgehend entfernen.

(9) Die App ist urheberrechtlich geschützt, jeder Verstoß gegen das Urheberrecht wird von SUP2U verfolgt und Schadenersatz geltend gemacht sowie ein Ausschluss des Nutzers vorgenommen.

(10) Die SUP2U weist darauf hin, dass sie keine Haftung aus bestehenden Risiken betreffend die Nutzung von Apps und dem Internet, beispielsweise

durch Hackerangriffe, übernimmt, hier ist der Nutzer selbst verantwortlich und stimmt dieser Haftungsfreistellung zu.

(11) Die SUP2U ist zur sofortigen Beendigung – durch Kündigung, aber auch durch faktische Umsetzung – der Nutzung der App durch einen Nutzer, der gegen das Gesetz und die guten Sitten verstößt, berechtigt und wird solche Verstöße auch zur Anzeige bringen.

§ 12 Verjährung

(1) Die Verjährungsfrist beträgt

a) bei Sachmängeln für Ansprüche auf Kaufpreisrückzahlung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Herunterladen bzw. Nutzung der App, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung;

b) bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;

c) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen der Dritte die in § 3 Abs. 5 genannten Gegenstände herausverlangen oder die Unterlassung ihrer Nutzung verlangen kann;

d) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre; die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Besteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

(2) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 109 BGB bestimmten Höchstfristen ein. Bei Schadens- und Aufwendungsersatz aus Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Garantie, Arglist und in den in § 11 Abs. 3 genannten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsregeln.

§ 13 Beginn und Ende der Rechte des Bestellers

(1) Das Eigentum an gelieferten Sachen und die Rechte nach § 4 gehen erst mit vollständiger Bezahlung der vertragsgemäßen Vergütung auf den Nutzer über. Zuvor hat er nur ein vorläufiges, nur schuldrechtliches und nach Abs. 2 widerrufbares Nutzungsrecht.

(2) Die SUP2U kann die Rechte nach § 4 aus wichtigem Grund unter den Voraussetzungen des § 6 beenden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der SUP2U unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen der dauerhafte Verbleib der App beim Nutzer nicht zuzumuten ist, insbesondere wenn der Nutzer in erheblicher Weise gegen § 4 verstößt.

(3) Wenn die Rechte nach § 4 nicht entstehen oder wenn sie enden, kann die SUP2U vom Nutzer die Rückgabe der überlassenen Gegenstände verlangen oder die schriftliche Versicherung, dass sie vernichtet sind, außerdem die Löschung oder Vernichtung aller Kopien der Gegenstände und die schriftliche Versicherung, dass dies geschehen ist.

§ 14 Geheimhaltung und Datenschutz

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, alle ihnen vor oder bei der Vertragsdurchführung von dem jeweils anderen Vertragspartner zugehenden oder bekannt werdenden Gegenstände (z.B. App, Software, Unterlagen, Informationen), die rechtlich geschützt sind oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder als vertraulich bezeichnet sind, auch über das Vertragsende hinaus vertraulich zu behandeln, es sei denn, sie sind ohne Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht öffentlich bekannt. Die Vertragspartner verwahren und sichern diese Gegenstände so, dass ein Zugang durch Dritte ausgeschlossen ist.

(2) Der Nutzer macht die Vertragsgegenstände nur den Mitarbeitern und sonstigen Dritten zugänglich, die den Zugang zur Ausübung ihrer Dienstaufgaben benötigen. Er belehrt diese Personen über die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Gegenstände.

(3) Die SUP2U verarbeitet die zur Geschäftsabwicklung erforderlichen Daten des Bestellers, die dieser der SUP2U bei der Registrierung zugänglich macht und der SUP2U deren Nutzung erlaubt unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die SUP2U darf den Nutzer nach erfolgreichem Abschluss der Leistungen als Referenzkunden benennen.

§ 15 Schluss

(1) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich aufgehoben werden. Zur Wahrung der Schriftform genügt auch eine Übermittlung in Textform, insbesondere mittels Telefax oder E-Mail.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist bei Verträgen mit Kaufleuten der Sitz der SUP2U.

(3) Die Vertragspartner vereinbaren, bei allen Meinungsverschiedenheiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, Vertragserweiterungen oder -ergänzungen, die sie nicht untereinander bereinigen können, die Schlichtungsstelle der Deutschen Gesellschaft für Recht und Informatik (www.dgri.de/), anzurufen, um den Streit nach deren dann gültiger Schlichtungsordnung in der zum Zeitpunkt der Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gültigen Fassung ganz oder teilweise, vorläufig

oder endgültig zu bereinigen. Die Verjährung für alle Ansprüche aus dem streitigen Lebenssachverhalt ist ab dem Schlichtungsantrag bis zum Ende des Schlichtungsverfahrens gehemmt; § 203 BGB gilt entsprechend.

(4) Salvatorische Klausel

(a) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

(b) Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt.

§ 16 Widerrufsbelehrung

(1) Widerrufsrecht

Der Nutzer hat das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss er an die SUP2U, Kurpfalzstraße 32, 67133Maxdorf mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter eingeschriebener Brief, Telefax, E-Mail oder über den gesicherten Online- Administrationsbereich) über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass er die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absendet.

(2) Folgen des Widerrufs

Wenn der Nutzer diesen Vertrag widerruft, hat die SUP2U alle Zahlungen, die sie von ihm erhalten hat unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über seinen Widerruf dieses Vertrags bei ihr eingegangen ist.

Hat der Nutzer verlangt, dass die Dienstleistungen während der Widerrufsfrist beginnen sollen, so hat er der SUP2U einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem er die SUP2U von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtet, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.